

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen

Projekt / Antrag vom

2. Definitionen und Erläuterungen

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro (im gewerblichen Straßengüterverkehr 100.000 Euro) nicht übersteigen. Als „ein einziges Unternehmen“ gelten dabei auch bestimmte Unternehmensverbände (Mutter-Tochter-Konstruktionen), vgl. Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Unter Ziffer 3 ist anzugeben, ob das einzige Unternehmen im laufenden und den beiden vorangehenden Kalenderjahren bereits „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Im Falle einer Bejahung sind alle bewilligten „De-minimis“-Beihilfen anzugeben (Nr. 3.1). Unter Ziffer 3.2 alle durch den Antragsteller beantragten „De-minimis“-Beihilfen zu erfassen.

3. Erklärung

3.1 Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass das antragstellende Unternehmen und etwaig mit ihm relevant verbundene im Sinne der „De-minimis“-Verordnungen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

„De-minimis“-Beihilfen erhalten haben.

Datum der Bewilligung/ der Förderzusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

3.2 Darüber hinaus bestätige ich/bestätigen wir, dass im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen beantragt hat.
- die nachstehend aufgeführte/n „De-minimis“-Beihilfe/n beantragt hat, die noch nicht bewilligt wurde/n:

Beihilfegeber	Datum des Antrags (TT.MM.JJJJ)

Ort, Datum,

Unterschrift(en)
